

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage
BV/12/21/032
öffentlich

Beschlussauszug aus der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Bol- tenhagen vom 27.05.2021

Top 7.8 Fischereisteg in der Weißen Wiek, hier: Beschluss zur Bauvari- ante

Herr H.-O. Schmiedeberg erklärt sich für befangen und nimmt in den Reihen der Zu-
schauer Platz.

Herr Michael Steigmann informiert über die Sitzung des Bauausschusses. Seitens
des Bauausschusses gibt es keine Empfehlung. Herr Holtz informiert über die Sit-
zung des Finanzausschusses. Hier gibt es die Empfehlung über die Variante 4) zu
beschließen.

Im Weiteren kommt es zum Meinungs austausch hinsichtlich der unterschiedlichen
Varianten.

Herr Stadler empfiehlt über die Variante 5) abzustimmen.
Herr Steigmann und Herr Chr. Schmiedeberg empfehlen über die Variante 4) abzu-
stimmen.

Anschließend verliest der Bürgermeister die einzelnen Varianten (4 und 5) und lässt
abstimmen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt:

- die Umsetzung der Bauvariante Nr. 4 Erneuerung des kompletten Überbaus mit
Stahlprofilen und einem Holzbohlenbelag. Für das Vorhaben ist ein Fördermittelan-
trag zu stellen.
- die Umsetzung der Bauvariante Nr. 5 Erneuerung des kompletten Überbaus mit
Stahlprofilen und Belag aus GFK-Profilen. Für das Vorhaben ist ein Fördermittelan-
trag zu stellen.

Abstimmungsergebnis Bauvariante 4):

Anzahl der Mitglieder:	13
davon anwesend:	10
Zustimmung:	6
Ablehnung:	3
Enthaltung:	0
Befangenheit:	1

Abstimmungsergebnis Bauvariante 5):

Anzahl der Mitglieder:	13
davon anwesend:	10
Zustimmung:	3
Ablehnung:	6
Enthaltung:	0
Befangenheit:	1

Entsprechend § 24 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern haben folgende Mitglieder weder an der Beratung noch an der Abstimmung teilgenommen: **Herr H.-O. Schmiedeberg**

Nach der Beratung und Abstimmung nimmt Herr H.-O. Schmiedeberg wieder in den Sitzungsreihen Platz.

Herr Chr. Schmiedeberg stellt klar, dass Herr H.-O. Schmiedeberg in dieser Angelegenheit nicht einem Mitwirkungsverbot unterliegt.